

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

TA Triumph-Adler AG, Nürnberg,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 442, vertreten durch das gesamtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied Herrn Robert Feldmeier und das gesamtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied Herrn Dr. Bernd Köhler

- im Folgenden "TA AG" genannt -

und der

UTAX DocForms GmbH, Dortmund,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 16302, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Marco Knöpp

- im Folgenden "DocForms" genannt -

wird folgender

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

geschlossen.

Vorbemerkung

Zwischen der TA AG als Organträgerin und der DocForms als Organgesellschaft soll eine ertragssteuerliche Organschaft begründet werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized letter 'A' at the top and a more complex, cursive signature below it.

Einzigste Gesellschafterin der DocForms ist die TA AG. Es besteht eine finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der DocForms in die TA AG.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Leitung der Organschaft

- (1) Die DocForms unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der TA AG. Die TA AG ist demnach berechtigt, der Geschäftsführung der DocForms Weisungen für die Leitung der DocForms zu erteilen, und zwar allgemeine und einzelfallbezogene.
- (2) Der DocForms kann jedoch nicht die Weisung erteilt werden, diesen Organschaftsvertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (3) Die DocForms verpflichtet sich, den Weisungen der TA AG zu folgen. Die DocForms trägt dafür Sorge, dass die Geschäftsführungsorgane der DocForms den erteilten Weisungen Folge leisten.

§ 2

Einsichtnahme

- (1) Die TA AG ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der DocForms einzusehen. Die Geschäftsführung der DocForms ist verpflichtet, der TA AG jederzeit alle von dieser gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtliche, geschäftliche und organisatorische Angelegenheiten der DocForms zu geben.



- (2) Unbeschadet der vorstehenden vereinbarten Rechte hat die DocForms der TA AG laufend, jedoch mindestens einmal monatlich, über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 3

Gewinnabführung

- (1) Die DocForms verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren gesamten, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Abs. 2 ergibt, unter Beachtung der jeweiligen Fassung des § 301 AktG an die TA AG abzuführen.
- (2) Die DocForms kann nur mit Zustimmung der TA AG und nur, wenn dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise wirtschaftlich begründet ist, den Jahresüberschuss oder Teile des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen. Die während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der TA AG und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtungsweise wirtschaftlich gerechtfertigt ist, aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags zu verwenden.
- (3) Der DocForms ist es nicht gestattet, Beträge aus der Auflösung von Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) oder aus der Auflösung von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sowie von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrags gebildet wurden, an die TA AG abzuführen. Dasselbe gilt für während der Vertragsdauer gebildete Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.
- (4) Die Verpflichtung für die Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres vom 01.04.2010 bis zum 31.03.2011.



- (5) Die DocForms verpflichtet sich, den Anspruch der TA AG auf den gesamten Gewinn mit fünf vom Hundert ab dem jeweiligen Bilanzstichtag (Fälligkeit) zu verzinsen. Die TA AG ist nicht berechtigt, auf den Verzinsungsanspruch zu verzichten.

§ 4

Verlustausgleich

- (1) Die TA AG ist entsprechend der Vorschrift des § 302 Aktiengesetz in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der DocForms auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Auflösung von während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen von der TA AG (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) ausgeglichen wird.
- (2) Die TA AG verpflichtet sich, den Verlustübernahmeanspruch mit fünf vom Hundert ab dem jeweiligen Bilanzstichtag (Fälligkeit) zu verzinsen. Die DocForms ist nicht berechtigt, auf den Verzinsungsanspruch zu verzichten.
- (3) Die TA AG ist nur berechtigt, gegenüber einem Anspruch der DocForms auf Verlustübernahme gemäß vorstehendem Abs. 1 die Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen zu erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn der Anspruch der TA AG werthaltig ist. Der Anspruch ist nicht werthaltig, wenn die DocForms in ihrer Existenz gefährdet ist.
- (4) Auch im Übrigen finden die Regelungen des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Der Jahresabschluss der DocForms ist vor seiner Feststellung der TA AG zur Kenntnisnahme, Prüfung und Zustimmung vorzulegen.



- (6) Der von der TA AG gemäß § 3 zu übernehmende Gewinn oder gemäß diesem § 4 zu übernehmende Verlust richtet sich nach dem Ergebnis der nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellten Handelsbilanz.

§ 5

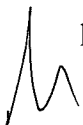
Ausgleichszahlung und Abfindung

Da die TA AG die alleinige Gesellschafterin der DocForms ist, hat die TA AG weder eine Ausgleichszahlung (§ 304 AktG) noch eine Abfindung (§ 305 AktG) an außen stehende Gesellschafter zu gewähren.

§ 6

Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der TA AG und der Gesellschafterversammlung der DocForms abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der DocForms wirksam. Hinsichtlich der Ergebnisverwendung (Gewinnabführung und Verlustübernahme) gilt der Vertrag rückwirkend für die Zeit ab dem 01.04.2010 (Beginn des Geschäftsjahres). Im Hinblick auf das Weisungsrecht wird der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister wirksam. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Dieser Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der DocForms gekündigt werden, jedoch erstmals zum 31.03.2015. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Kalenderjahr.



- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die TA AG nicht mehr alleinige bzw. Mehrheitsgesellschafterin (Beteiligung größer 50 %) der Doc-Forms sein sollte.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Vertragspartei an.

§ 7

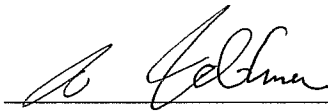
Verschiedenes

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart hätten, wäre ihnen die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bei Vertragsschluss bekannt gewesen.
- (3) Dies gilt auch im Falle der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt.
- (4) Die Regelungen des § 7 Abs. 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrags.

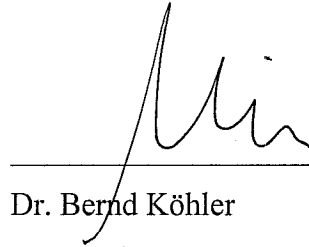


Nürnberg, den 21.6.2010

TA Triumph-Adler AG:

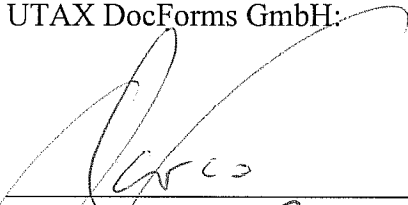


Robert Feldmeier
Vorstand



Dr. Bernd Köhler
Vorstand

UTAX DocForms GmbH:



Marco Knöpp
Geschäftsführer